Mittheilung des Senats
vom 20. Juni 1879.

Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

Die von dem Senat, der Bürgerschaft und dem Richtercollegium für die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums erwählten Wahlmänner, aus dem Senat die Herren Senator **Lürman**, Senator **Pauli**, Senator **Plump**, der Bürgerschaft die Herren **H. Bischoff**, Dr. **J. Pavenstedt**, Dr. **Joh. Wilckens**, dem Richtercollegium die Herren Präsident Richter Dr. **Migault**, Richter Dr. **Kiesselbach** und Richter Dr. **Meier**, haben zufolge des dem Senat über das Ergebniß der Wahl mitgetheilten Protokolls in der Versammlung des Wahlausschusses vom 16. d. Mts. Herrn Obergerichtsanwalt Dr. **August Jacob Blendermann** zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählt. Nach erfolgter Annahme der Wahl von Seiten des Erwählten ist dessen Ernennung vom Senate vollzogen.

Mittheilung des Senats
vom 24. Juni 1879.

1. Stadttelegraph.

Der Ingenieur **Carl Westenfeld** hat beim Senat die Genehmigung einer Telegraphenanlage mit unterirdischer Drahtleitung in der Stadt nachgesucht, um eine Gesellschaft zur Vermittelung telegraphischer Bestellungen (Telegraph-Expreß-Compagnie) zu errichten. Es wird beabsichtigt, Bremen zu diesem Behuf in Bezirke abzutheilen und jeden derselben mit einer vollständigen Telegraphenanlage in der Weise zu versehen, daß in jedem Bezirk ein Centralamt errichtet wird, in welchem die Drahtleitung zu den einzelnen bei dem Unternehmen betheiligten Wohnungen oder Contoren ausläuft und von wo die Besorgung der telegraphisch übermittelten Aufträge durch Boten stattfindet.

Ob sich hier ein Bedürfniß für eine solche Anlage in genügendem Maße zeigen wird, wie der Unternehmer annimmt, mag dahin gestellt bleiben — gegen die Benutzung des öffentlichen Grundes für dieselbe findet indessen der Senat nach dieserhalb erstatteten Berichten der Polizeidirection und der Baudeputation im allgemeinen Verkehrsinteresse unter den in der Anlage mitgetheilten Concessionsbedingungen nichts zu erinnern und ersucht die Bürgerschaft sich einverstanden zu erklären.

Anlage.

Concessionsbedingungen zu einer Telegraphenanlage für eine Telegraph-Expreß-Compagnie in Bremen.

I.

Die Concession erstreckt sich auf die im Stadtgebiet Bremen befindlichen öffentlichen Straßen, Plätze und Gänge.

II.

Die Concession wird auf die Dauer von zehn Jahren ertheilt und stillschweigend von fünf zu fünf Jahren verlängert, wenn nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit die weitere Fortdauer der Concession gekündigt wird.

III.

Die Aufsichtsbehörde ist die Polizeidirection.

IV.

Der Unternehmer unterwirft sich durch Annahme dieser Concession für das ganze Unternehmen der Bremischen Gerichtsbarkeit. Derselbe hat im Falle der Abwesenheit von Bremen einen daselbst ansässigen Vertreter zur rechtsverbindlichen Entgegennahme aller gerichtlichen und außergerichtlichen Verfügungen und Mittheilungen zu bestellen.